

§ 1 Name des Vereins

Der am 10. Mai 1992 gegründete Verein führt den Namen
„Allgemeiner Sport-Club Bremen Firebirds von 1992 e.V.“ (Bremen Firebirds)
Sein Sitz ist in Bremen. Seine Vereinsfarben sind schwarz und rot.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bezweckt die Ausübung des Breiten- und Leistungssports. Der Verein fördert die körperliche, kulturelle und seelische Gesundheit seiner Mitglieder. Die Förderung der deutsch-amerikanischen Freundschaft im sportlichen und kulturellen Sinne ist ein weiterer Schwerpunkt des Vereins.
- Der Verein besteht aus den Abteilungen:
 - American Football
 - Cheerleading
- Der Verein strebt die Aufnahme in die Fachverbände der Sportarten seiner Abteilungen an.
- Die Ausübung weiterer Sportarten ist angestrebt. Die Förderung der Jugend ist in allen Sportarten vorrangig.

§ 3 Ziele des Vereins

- Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- Der Vorstand und alle übrigen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Gewinnanteile und als solche auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist grundsätzlich konfessionell und politisch neutral. Politische, ethnische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- der Verein hat:
 - aktive Mitglieder (ausübend)
 - passive Mitglieder (unterstützend)
 - Ehrenmitglieder
- Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich (bei Minderjährigen schriftliches Einverständnis des Erziehungsberechtigten). Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über eine Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 2 jeweiligen Monatsbeiträgen fällig. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand besteht das Recht, vor einer Hauptversammlung gehört zu werden, die über den Aufnahmeantrag abschließend entscheidet.
- Jedes Mitglied erhält eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich die Vereinssatzung anzuerkennen und sie zu achten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- Mitglieder, die sich für den Verein verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied muss dem Vorstand in schriftlicher Form, ohne Angaben von Gründen, 1 Monat vorher mitgeteilt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist eine schriftliche Mitteilung des Erziehungsberechtigten an den Vorstand, 1 Monat vorher, erforderlich.
- Die personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder werden mittels EDV gespeichert und zur Erfüllung der Vereinsarbeit automatisch verarbeitet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Mitglieder haben freien oder ermäßigten Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss bekannt gegeben.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu leisten (Beitragspflicht) und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Breiten- und Leistungssports erlassenen Anordnungen zu beachten. Anfallende Arbeiten innerhalb des Vereins sind nach Versammlungsbeschluss zu leisten.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn er seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweifacher Mahnung nicht nachkommt
 - wenn er das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt
 - wegen groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins oder
 - wenn die Beiträge nach Fälligkeit trotz zweifacher Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat entrichtet werden.

Die Beitragspflicht endet mit dem Beschluss des Ausschlusses.

- Ein aktives Mitglied wird nicht ausgeschlossen, wenn nachweislich finanzielle Not eingetreten ist. Hier kann vorübergehend eine Befreiung oder Ermäßigung des Beitrages erfolgen. Weiterhin kann ein aktives Mitglied aufgenommen werden, ohne Beitrag zu zahlen, wenn ebenfalls eine finanzielle Not vorliegt. Die Befreiung von der Beitragszahlung oder die Ermäßigung des Beitrages kann auf Antrag des aktiven Mitgliedes im Präsidium entschieden werden. Der Antragsteller hat Anspruch auf eine Entscheidung des Präsidiums innerhalb von 4 Wochen. Dieser Bescheid erfolgt in jedem Fall begrenzt (auf max. 1 Jahr) - nach Ablauf der Befreiung wird wieder der volle Beitrag fällig oder die Befreiung/Ermäßigung ist neu zu beantragen.
- Alle aktiven und passiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben bei Versammlungen ein Stimmrecht. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben bei Versammlungen kein Stimmrecht, sofern sie keine aktiven - oder passiven Mitglieder sind, jedoch können sie beratend teilnehmen.
- Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.

§ 7 Beiträge

- Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung des Vereins festgesetzt. Beiträge können nur bargeldlos entrichtet werden. Dieses erfolgt viertel, oder jährlich. Die Beiträge sind jeweils zum 1.1. / 1.4. / 1.7. / 1.10 fällig. In Ausnahmefällen kann eine monatliche Beitragszahlung beantragt werden. Beiträge sind im Voraus fällig und sind ohne Aufforderung zu entrichten.
- Der Vorstand hat das Recht im Einzelfall den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, bzw. anders festzulegen (§ 6.4).
- Bei Bedürftigkeit können Kosten von Veranstaltungen des Vereins für einzelne Mitglieder auf Antrag teilweise oder ganz durch den Verein übernommen werden.

§ 8 Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern

- Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Tod oder
- durch eine schriftliche Austrittserklärung, die per Schreiben an die Vereinsadresse zu erfolgen hat.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.

- Über einen vorzeitigen Austritt entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit.
- Ein Vereinsmitglied kann nach Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 6.3). Jedem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe des Ausschlusses mitzuteilen.
- Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, welche durch Beschluss endgültig entscheidet. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein, auf seine Einrichtungen und sein Vermögen.

§ 9 Haftung der Mitglieder

Jedes Mitglied haftet dem Verein gegenüber für alle dem Verein von ihm vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schäden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand

§ 11 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten und
- dem Vorstandsmitglied für Finanzen
- Beratende Mitglieder des Vorstandes sind:
- die Sportdirektoren der Abteilungen, die nicht gleichzeitig im Trainer-Amt sein sollten.
- der Jugendwart,
- das Präsidiumsmitglied für Sportpolitik
- der Protokollführer
- der Arbeitsdienstkoordinator
- das Präsidiumsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit/Presse, sowie
- das Präsidiumsmitglied für Festausschuss
- die zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand bilden.
- Der Vorstand beruft die beratenden Mitglieder und stellt sicher, dass die Abteilungen und die Jugend angemessen an der Vereinsführung beteiligt werden.

- Die Sportdirektoren und der Jugendwart haben bei allen Entscheidungen des Vorstandes, ihre Abteilung betreffend, Stimmrecht.
- Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst. Der Präsident, der Vizepräsident und das Vorstandsmitglied für Finanzen müssen voll geschäftsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
- Der Präsident und der Vizepräsident leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- Das Vorstandsmitglied für Finanzen trägt die Verantwortung für die Vereinsgeschäfte und berichtet seinen Vorstandskollegen monatlich über die Kassenlage. Auszahlungen bedürfen der Zustimmung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.
- Für die Sicherstellung der Vereinsgeschäfte ist dem Vorstand erlaubt, für das Vereinskonto einen Dispositionskredit in Höhe von Euro 2500.- zu nutzen.
- Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Diese sind berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Protokollführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gezeichnet wird.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so führt ein anders, im Falle des Präsidenten der Vizepräsident, die Geschäfte des Ausscheidenden weiter. Der Vorstand kann ein Mitglied bestellen, das die Arbeit des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung übernimmt. Die nächste Hauptversammlung, oder eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung besetzt den Posten wieder durch die Wahl eines Nachfolgers.
- Für den Vorstand sind, bei Fragen, die jeweilige Abteilung betreffend, die Sportdirektoren vertretungsberechtigt.

§ 12 Hauptversammlung

- Hauptversammlungen sollen jährlich abgehalten werden. Sie werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Einladungen zu allen Versammlungen haben mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in geeigneter Form durch Aushang im Vereinsheim, sowie Email zu erfolgen. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anders festgelegt.

§ 13 Geschäftsordnung der Hauptversammlung

- Aufgaben der Versammlung sind:
- Festlegen der Tagesordnung
- Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter auf Antrag der Versammlung
- Anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Anträge
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung über Ausschlüsse
- Verschiedenes
- Die Hauptversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer. Der oder die Kassenprüfer haben nach Rücksprache mit dem Vorstandsmitglied für Finanzen die Kasse zu prüfen.
- Außerordentliche Hauptversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 14 Anträge für die Hauptversammlung

- Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen. Diese sind dem Vorstand 7 Tage vor der nächsten Hauptversammlung einzureichen und von diesem in die Tagesordnung aufzunehmen.
- Über Anträge, die später eingehen, ist die Dringlichkeit festzustellen, zu der eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder erforderlich ist.
- Satzungsänderungen können auch auf den außerordentlichen Hauptversammlungen beschlossen werden. Sie müssen spätestens 7 Tage vor dem Termin der außerordentlichen Hauptversammlung dem Vorstand vorliegen.

§ 15 Beschlussfassung

- Zur Beschlussfassung, außer bei Satzungsänderungen, genügt eine einfache Stimmenmehrheit.
- Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung, die von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von 30 Tagen an den Vorstand herangetragen wird, beschlossen werden.
- Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn mindestens 3 anwesende, stimmberechtigte Mitglieder sich entschließen, den Verein weiter zu führen.

- Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Wird die Auflösung beschlossen, so entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Förderkreis Stiftungshütte e.V.

Werner Koch, Werderhöhe 55, 28201 Bremen

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

| | |
|--|---|
| <p><u>Postanschrift</u> ASC Bremen Firebirds v.1992 e.V. Osterholzer Heerstr. 156 28325 Bremen</p> | <p><u>Bankverbindung</u> Sparkasse in Bremen BLZ 29050101 Kontonummer 1131 5355</p> |
|--|---|